

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über Maßnahmen zur Vergleichbarmachung der Rechnungsführung und der Jahresrechnung von Eisenbahnunternehmen

»Dok. R/669/77 (TRANS 41)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf die Entscheidung (75/327/EWG)¹⁾ des Rates vom 20. Mai 1975 zur Sanierung der Eisenbahnunternehmen und zur Harmonisierung der Vorschriften über die finanziellen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und den Staaten, insbesondere auf Artikel 8 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Harmonisierung der Vorschriften über die finanziellen Beziehungen zwischen den Staaten und den Eisenbahnunternehmen muß sich möglichst weitgehend an die Finanz- und Rechnungsvorschriften für Industrie- und Handelsunternehmen anlehnen. Diese Harmonisierung setzt die erforderlichen Maßnahmen voraus, damit die Rechnungsführung und die Jahresrechnung der Eisenbahnunternehmen vergleichbar gemacht werden können. Die Vergleichbarkeit der Rechnungsführung der Eisenbahnen muß zu einer besseren Zusammenarbeit der Eisenbahnunternehmen beitragen. Sie ist eine Voraussetzung für jede Form der künftigen Integration dieser Unternehmen.

Für die Eisenbahnunternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten ist ein einheitlicher Kontenplan festzulegen, der dem besonderen Aufbau jeder Eisenbahn entspricht.

Aus Gründen der Information muß die Veröffentlichung der Jahresrechnungen grundsätzlich beibehalten werden.

Da es für bestimmte Eisenbahnunternehmen mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, die bisher geltenden Bestimmungen für die Jahresrechnung durch diese Bestimmungen zu ersetzen, ist ein Übergangszeitraum vorzusehen, in dem sich die Unternehmen auf die Umschreibung der Jahresrechnung auf den einheitlichen Kontenplan beschränken können.

Die gegebenenfalls umgeschriebene Jahresrechnung und die Erläuterungen werden der Kommission binnen angemessener Zeit übermittelt, damit sie diese beurteilen und den Mitgliedstaaten eine zusammenfassende Übersicht zusenden kann.

Um die Vereinheitlichung und die Vergleichbarkeit der Konten der Eisenbahnunternehmen zu verbessern, ist es zweckmäßig, einen Beratenden Ausschuß einzusetzen, der die Kommission auf diesem Gebiet unterstützt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck dieser Verordnung ist es, die Jahresrechnungen der Eisenbahnunternehmen vergleichbar zu machen. Als Jahresrechnung gelten die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die entsprechenden Erläuterungen.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 152 vom 12. Juni 1975

Artikel 2

Diese Verordnung gilt für folgende Eisenbahnunternehmen:

- Société Nationale des chemins de fer belges (SNCB)/Nationale Maatschappij der Belgische spoorwegen (NMBS)
- Danske Statsbaner (DSB)
- Deutsche Bundesbahn (DB)
- Société Nationale des chemins de fer français (SNCF)
- Coras Iompair Eireann (CIE)
- Azienda autonoma delle ferrovie dello Stato (FS)
- Société Nationale des chemins de fer luxembourgeois (CFL)
- Naamloze Vennotschap Nederlandse Spoorwegen (NS)
- British Railways Board (BRB)
- Northern Ireland Railways Company Ltd (NIR).

Artikel 3

Die Eisenbahnunternehmen erstellen jedes Jahr, und zwar erstmals für das Geschäftsjahr 1978, die Jahresrechnung gemäß den Bestimmungen der Anhänge I bis IV, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Artikel 4

1. Die Bilanz ist gemäß dem Schema in Anhang I zu erstellen und entsprechend der Nomenklatur in Anhang II zu gliedern.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß dem Schema in Anhang III wird nach der Nomenklatur in Anhang IV gegliedert.

Artikel 5

Die Eisenbahnunternehmen fügen ihrer Jahresrechnung gemäß Artikel 3 Erläuterungen zu jeder Position bei, die wie Abschreibungen und laufende Arbeiten bewertet worden sind. Diese Erläuterungen enthalten nähere Angaben zu den Verfahren, nach denen diese Bewertungen vorgenommen worden sind.

Artikel 6

Diese Jahresrechnung wird veröffentlicht. Ihre Veröffentlichung im Jahresbericht des Eisenbahnunternehmens tut dieser Verpflichtung Genüge.

Artikel 7

1. Die Eisenbahnunternehmen können die gegenwärtige Gliederung ihrer Jahresrechnung als Übergangsmaßnahme bis zum Ende des Geschäftsjahres 1984 beibehalten, wenn sie diese Konten gemäß den Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 umschreiben. Im Falle einer solchen Umschreibung geben sie an, weshalb bestimmte Positionen der Nomenklatur gegebenenfalls nicht ausgefüllt worden sind.
2. Während der Dauer der vorgenannten Übergangszeit veröffentlichen die Unternehmen ihre Jahresrechnung gemäß den geltenden Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten; die Veröffentlichung der umgeschriebenen Konten ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen zehn Monaten nach dem Ende des jeweiligen Rechnungsjahres die gemäß den Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 erstellte Jahresrechnung oder gegebenenfalls die gemäß Artikel 7 umgeschriebenen Konten.
2. Nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 9 wird die Kommission binnen acht Monaten nach Eingang der Jahresrechnungen eine zusammenfassende Übersicht übermitteln. Gegebenenfalls wird sie ihre Bemerkungen zu der Anwendung dieser Verordnung beifügen.

Artikel 9

1. Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß eingesetzt, der die Aufgabe hat, sie bei der Prüfung der Jahresrechnungen der Eisenbahnunternehmen zu unterstützen.
2. Der Ausschuß nimmt zu allen Fragen der Anwendung dieser Verordnung Stellung. Er untersucht insbesondere ständig, ob die Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen verbessert und die Rechnungsführung der Eisenbahnunternehmen in stärkerem Maße vereinheitlicht werden können.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. April 1977 – 14 – 680 70 – E – Ve 41/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

3. Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten. Jeder Mitgliedstaat entsendet zwei Vertreter. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Die Ausschußmitglieder können von ihnen benannte Sachverständige hinzuziehen. Der Ausschuß wird von der Kommission einberufen, welche die Sekretariatsarbeiten übernimmt.
4. Aus dem Bericht, den die Kommission alle zwei Jahre dem Rat gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Entscheidung des Rates vom 20. Mai 1975 zur Sanierung der Eisenbahnunternehmen und zur Harmonisierung der Vorschriften über die finanziellen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und den Staaten vorlegt, gehen die Schlußfolgerungen dieses Ausschusses hervor.

Artikel 10

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Bilanzschema

Anlage I

Aktiva			Passiva		
	Anlagevermögen			Grundkapital und Rücklagen	
10.0	Grundstücke und ortsfeste Anlagen abzüglich Abschreibungen		00	Grundkapital	
10.1	Fahrzeuge		01	Rücklagen	
11.0	abzüglich Abschreibungen		02	Baukostenzuschüsse für Investitionen	
11.1	Sonstige Anlagen und Fahrzeuge			Rückstellungen	
12.0	abzüglich Abschreibungen		03.0	Rückstellungen für Erneuerungen	
12.1	Übrige Anlagewerte		03.9	Sonstige Rückstellungen	
13	Anlagen im Bau		04	Personalfonds	
14	Beteiligungen an anderen Unternehmen			Langfristige Verbindlichkeiten	
15	Langfristige Darlehen		05.0	Öffentliche Anleihen	
16	Emissions- und Rückzahlungskosten für Anleihen		05.1	Staatliche Anleihen	
17	Sonstige Anlagewerte		05.9	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	
18–21	Materialvorräte			Kurzfristige Verbindlichkeiten	
	Umlaufvermögen		31	Verbindlichkeiten	
30	Forderungen		40	Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr	
41	Darlehen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr		44	Wechselverbindlichkeiten	
42	Wechselforderungen				
43	Schecks				
45	Wertpapiere			Ergebnisse	
46–47–48	Postscheck, Banken, Kassenbestand				
	Ergebnisse				
06.1	Verluste aus Vorjahren		06.0	Gewinne aus Vorjahren	
07.1	Jahresverlust		07.0	Jahresgewinn	
	Aktiva Insgesamt			Passiva Insgesamt	

Anlage II

Bilanzkonten

Klasse 0 – Eigenkapital und langfristige Verbindlichkeiten

00 – Grundkapital

- 00.0 Eingezahlte, noch nicht getilgte Anteile oder Aktien
- 00.1 Eingezahlte getilgte Anteile oder Aktien
- 00.2 Nicht eingezahlte Anteile oder Aktien
- 00.3 Einlagen des Staates

Anfangskapital und spätere Veränderungen

01 – Rücklagen

- 01.0 Gesetzliche Rücklage
- 01.1 Satzungsmäßige Rücklage
- 01.2 Neubewertungsrücklage

Werterhöhungen infolge Neubewertung von Bilanzposten

01.9 Sonstige Rücklagen

Auch die Tilgung von Anleihen derjenigen Verwaltungen, die diese Tilgungen in der Gewinn- und Verlustrechnung buchen

02 – Baukostenzuschüsse für Investitionen

Beteiligung des Staates oder Dritter an bestimmten Investitionsvorhaben

03 – Rückstellungen

03.0 Rückstellungen für Erneuerungen

Rückstellungen für die Anlageerneuerungen anstelle von Abschreibungen. Verwaltungen, die eine Abschreibungsrechnung führen, können auf diesem Konto den Unterschied zwischen der Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert und der Abschreibung vom Anschaffungs- oder Herstellungswert verrechnen.

03.9 Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen zur Abdeckung von Verlusten und sonstigen Belastungen. Wertberichtigungen sind bei den dafür vorgesehenen Aktivkonten zu buchen.

04 – Personalfonds

Insbesondere die von den Eisenbahnen verwalteten Pensionsfonds, wenn keine selbständigen Pensionskassen bestehen

05 – Langfristige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr; sie sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.

- 05.0 Öffentliche Anleihen
- 05.1 Staatliche Anleihen
- 05.9 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

06 – Ergebnisse aus Vorjahren

- 06.0 Gewinne aus Vorjahren
- 06.1 Verluste aus Vorjahren

07 – Jahresergebnis

- 07.0 Jahresgewinn
- 07.1 Jahresverlust

Kontenklasse 1 – Anlagevermögen

10 – Grundstücke und ortsfeste Anlagen

- 10.0 Anschaffungs- oder Herstellungswert
einschließlich eventueller Neubewertungen sowie Zuschüsse
an Dritte zur Herstellung von Anlagen

- 10.0.0 Grundstücke (bebaut und unbebaut)
- 10.0.1 Bahnkörper und Überbau
- 10.0.2 Kunstbauten
- 10.0.3 Gebäude
- 10.0.4 Ortsfeste Anlagen der elektrischen Zugförderung
- 10.0.5 Sicherungs- und Fernmeldeanlagen
einschließlich schienengleiche Wegübergänge; ohne Gebäude
(Konto 10.0.3)
- 10.0.9 Sonstige ortsfeste Anlagen

10.1 Abschreibungen

11 – Fahrzeuge

11.0 Anschaffungs- oder Herstellungswert

- 11.0. Triebfahrzeuge
- 11.0.0 Dampflokomotiven
- 11.0.1 Elektrische Lokomotiven
- 11.0.2 Elektrische Triebwagen
einschließlich Steuer-, Bei- und Mittelwagen
- 11.0.3 Diesellokomotiven
- 11.0.4 Dieseltriebwagen
einschließlich Steuer-, Bei- und Mittelwagen
- 11.0.9 Sonstige Triebfahrzeuge
einschließlich Akku-Triebwagen, Akku-Kleinlokomotiven,
Dieselkleinlokomotiven
- 11.0.1 Reisezugwagen
- 11.0.2 Güterzugwagen
- 11.0.3 Straßenfahrzeuge
- 11.0.4 Schiffe
einschließlich Luftkissenfahrzeuge
- 11.0.9. Container
Groß-, Mittel- und Kleincontainer

11.1 Abschreibungen

12 – Sonstige Anlagen und Fahrzeuge

einschließlich Geräte und Werkzeuge, Maschinen, Dienstfahrzeuge, Tunnelbeobachtungswagen, Oberleitungsbeobachtungswagen usw., Paletten und Lademittel

- 12.0 Anschaffungs- oder Herstellungswert
- 12.1 Abschreibungen

13 – Anlagen im Bau

- 13.0 Ortsfeste Anlagen
- 13.1 Fahrzeuge
- 13.9 Sonstige Anlagen und Fahrzeuge

14 – Beteiligungen an anderen Unternehmen

15 – Langfristige Darlehen

Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.
Wertberichtigungen sind auf Konto 15.1 zu buchen

15.0 Langfristige Darlehen

15.0.0 Darlehen an Beteiligung zu Unternehmen

15.0.9 Sonstige Darlehen

15.1 Wertberichtigungen

16 – Emmissions- und Rückzahlungskosten für Anleihen

für den noch nicht getilgten Teilbetrag

17 – Sonstige Anlagenwerte

auch Patente, Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Kontenklasse II – Materialvorräte

20 – Vorratsbestände

Wertberichtigungen sind auf Konto 20.1 zu buchen

20.0 Anschaffungs- oder Herstellungswert

20.0.0 Vorräte für Fahrzeuge

20.0.1 Vorräte für Oberbau

20.0.2 Vorräte für Sicherungs-, Fernmelde- und elektrische Anlagen

20.0.3 Vorräte für andere Anlagen

20.0.4 Vorräte für Verbrauchsmaterial

20.1 Wertberichtigungen

21 – Vorratsbestände in Fertigung oder Aufarbeitung

einschließlich Arbeiten in den Werkstätten, sofern die Werte
dieser Arbeiten nicht auf Konto 20 gebucht sind

Kontenklasse III – Konten für Dritte

30 – Forderungen

30.0 Forderungsbetrag

30.0.0 Lieferanten

30.0.1 Kunden

30.0.2 Personal

30.0.3 Staat

30.0.4 Beteiligungsunternehmen

30.0.5 Teilhaber oder Aktionäre

30.0.6 Sonstige Dritte

30.0.7 Aktive Rechnungsabgrenzungs-
und Ordnungskonten

Wertberich-
tigungen
sind auf
Konto 30.01
zu buchen

30.1 Wertberichtigungen

31 – Verbindlichkeiten

31.0 Lieferanten

31.1 Kunden

31.2 Personal

31.3 Staat

31.4 Beteiligungsunternehmen

31.5 Teilhaber oder Aktionäre

31.6 Sonstige Kreditoren

einschließlich hinterlegte Sicherheiten

31.7 Passive Rechnungsabgrenzungs- und Ordnungskonten

Kontenklasse IV – Finanzkonten

40 – Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr

41 – Darlehen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr

41.0 Darlehensbetrag

41.1 Berichtigungen

42 – Wechselforderungen

42.0 Nennwert

42.1 Wertberichtigungen

43 – Schecks

44 – Wechselverbindlichkeiten

45 – Wertpapiere

(ohne Beteiligungen an anderen Unternehmen (auf Konto 14))

45.0 Nennwert

45.1 Wertberichtigungen

46 – Postscheck

47 – Banken

48 – Kassenbestand

NB: Die Kontenklasse V – Innerbetriebliche Buchungen – kann von den Verwaltungen verwendet werden, die unmittelbar nach dem IEV-Kontenplan buchen

Anlage III

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (91)

I. Allgemeiner Betrieb

Aufwendungen nach Arten	Erträge nach Arten
60 Personalaufwendungen	70 Verkehrserträge
A) Verkehrstätigkeiten und Verkehrsnebenbetätigungen	0. Personen- und Gepäckverkehr
B) Sonstige Tätigkeiten	a) Schiene
61 Material und Leistungen Dritter	b) Straßenverkehr
A) Verkehrstätigkeiten und Verkehrsnebenbetätigungen	c) mit anderen Verkehrsmitteln
B) Sonstige Tätigkeiten	1. Güterverkehr (getrennt nach innerstaatlichem und grenzüberschreitendem Verkehr)
62 Steuern und Abgaben	a) in Zügen und Wagenladungen
A) Verkehrstätigkeiten und Verkehrsnebenbetätigungen	b) im Stückgutverkehr
B) Sonstige Tätigkeiten	c) im Straßenverkehr
63 Abschreibungen	2. Postverkehr
A) Verkehrstätigkeiten und Verkehrsnebenbetätigungen	71 Finanzerträge
B) Sonstige Tätigkeiten	1. Herkunft X
64 Zuweisungen und Rückstellungen	2. Herkunft Y
A) Verkehrstätigkeiten und Verkehrsnebenbetätigungen	72 Erträge aus sonstigen Tätigkeiten und sonstige Erträge
B) Sonstige Tätigkeiten	73 Gegenwert der anderen Konten weiterbelasteten Aufwendungen
65 Finanzlasten	74 Ausgleichsleistungen des Staates und anderer öffentlicher Körperschaften gemäß
A) Verkehrstätigkeiten und Verkehrsnebenbetätigungen	0. Verordnung (EWG) Nr. 1191/69
B) Sonstige Tätigkeiten	1. Verordnung (EWG) Nr. 1192/69
	2. Verordnung (EWG) Nr. 1107/70
Betriebsaufwendungen insgesamt	Betriebserträge insgesamt
91.0 Betriebsgewinn des Geschäftsjahres	91.1 Betriebsverlust des Geschäftsjahres

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (91)

Anlage III b

II. Zusammenfassung von „Gewinn und Verlust“

91.1 Betriebsverlust des Geschäftsjahres	91.0 Betriebsgewinn des Geschäftsjahres
91.3 Außerordentliche Verluste	91.2 Außerordentliche Gewinne
91.4 Körperschaftssteuern	91.5 Ausgleichszahlungen
91.6 Gewinn des Geschäftsjahres (Übertrag auf Konto Nr. 07.0)	91.7 Verlust des Geschäftsjahres (Übertrag auf Konto Nr. 07.1)

**Nomenklatur der Gewinn- und Verlustrechnung (Gliederung siehe Anlage III)
(Aufwand- und Ertragskonten nach Arten und Ergebnissen)**

I. Allgemeiner Betrieb

Klasse VI – Aufwendungen nach Arten

60 – Personalaufwendungen (unterteilt nach Verkehrstätigkeiten, Verkehrsnebenstätigkeiten A und sonstigen Tätigkeiten (B))

60.0 Bezüge des aktiven Personals

Gesamte Personalbezüge, auch für Anlagen, Vorräte und Leistungen für Dritte

60.1 Pensionen

Pensionen, die von den Verwaltungen unmittelbar getragen werden abzüglich der vom aktiven Personal gegebenenfalls erhobenen Beträge

Beiträge der Verwaltungen an selbständige Pensionskassen.

60.2 Sozialaufwendungen

Insbesondere Beiträge der Verwaltungen für Familienzulagen, Unfall- und Sozialversicherung, Personalausbildung usw.

Die Bezüge des Personals, das mit der Abwicklung der Pensionen oder für andere Sozialeinrichtungen beschäftigt ist, sind auf Konto 60.0 zu buchen.

61 – Material und Leistungen Dritter

(unterteilt nach Verkehrstätigkeiten, Verkehrsnebenstätigkeiten und sonstige Tätigkeiten)

61.0 Energie

Ungeachtet des Verbrauchszweckes, auch für Anlagen und Leistungen für Dritte

61.1 Material

Ungeachtet des Verbrauchszweckes, auch für Anlagen und Leistungen für Dritte

61.2 Leistungen Dritter

Auch für Anlagen und Leistungen für Dritte

61.3 Pacht und Miete

Auch für Miete für Fahrzeuge sowie Geräte und Werkzeuge

61.4 Sonstige Sachaufwendungen

Auch Versicherungsprämien und Entschädigungen, Bezug von Wasser und Gas sowie verschiedene Verwaltungsaufwendungen (Gebühren, Telefon, Porti, Inserate, Werbung usw.)

62 – Steuern und Abgaben

(unterteilt nach Verkehrstätigkeiten, Verkehrsnebenstätigkeiten und sonstigen Tätigkeiten)

63 – Abschreibungen

(unterteilt nach Verkehrstätigkeiten, Verkehrsnebenstätigkeiten und sonstigen Tätigkeiten)

Auch Zuweisungen an Rückstellungen für Erneuerungen

64 – Zuweisungen an Rückstellungen

(unterteilt nach Verkehrstätigkeiten, Verkehrsnebenstätigkeiten und sonstigen Tätigkeiten)

Rückstellungen aller Art

- 65 – Zinsen
(unterteilt nach Verkehrstätigkeiten, Verkehrsnebtätigkeiten und sonstigen Tätigkeiten)

Kontenklasse VII – Erträge nach Arten *)

70 – Verkehrserträge

alle Verkehrserträge (Schienen-, Straßen- und anderer Verkehr) einschließlich Nebenerträge, ohne Dienstgutfrachten

70.0 Personen- und Gepäckverkehr

- a) Eisenbahnverkehr
- b) Straßenverkehr
- c) mit anderen Verkehrsmitteln

70.1 Güterverkehr (getrennt nach innerstaatlichem und grenzüberschreitendem Verkehr)

- a) in Zügen und Wagenladungen
- b) Stückgutverkehr
- c) Straßenverkehr
- d) mit anderen Verkehrsmitteln

70.2 Postverkehr

71 – Finanzerträge – Herkunft dieser Erträge

auch Zinsen aus Wertschriften und Dividenden aus Beteiligungen

72 – Erträge aus den sonstigen Tätigkeiten und sonstige Erträge

insbesondere Erträge aus Leistungen und Lieferungen für Dritte sowie Miete

73 – Gegenwert der anderen Kosten weiterbelastenden Aufwendungen

insbesondere Anlagen und Vorräte

74 – Ausgleichsleistungen des Staates und anderer öffentlicher Körperschaften

74.0 Ausgleichsleistungen für die Erfüllung von Aufgaben des öffentlichen Dienstes [Verordnung (EWG) Nr. 1191/69]

74.0.0 Tarifpflichten

alle Tarifpflichten

74.0.1 Andere Ausgleichszahlungen

74.1 Ausgleichsleistungen zur Kontennormalisierung [gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69]

74.2 Sonstige Ausgleichsleistungen [Verordnung (EWG) Nr. 1107/70]

II. Zusammenfassung der Gewinne und Verluste

- 91.0 Betriebsgewinn des Geschäftsjahres
- 91.1 Betriebsverlust des Geschäftsjahres
- 91.2 Außerordentliche Gewinne
- 91.3 Außerordentliche Verluste
- 91.4 Körperschaftsteuern
- 91.5 Ausgleichszahlungen
- 91.6 Gewinn des Geschäftsjahres
- 91.7 Verlust des Geschäftsjahres

*) Alle Erträge ohne Steuern (insbesondere ohne Mehrwertsteuer)

Begründung

1. Artikel 8 Abs. 2 der Entscheidung Nr. 75/327/EWG¹⁾ des Rates vom 20. Mai 1975 zur Sanierung der Eisenbahnunternehmen und zur Harmonisierung der Vorschriften über die finanziellen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und den Staaten lautet wie folgt: „Vor dem 1. Januar 1978 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um die Rechnungsführung und die Jahresrechnungen aller Eisenbahnunternehmen vergleichbar zu machen und legt einheitliche Grundsätze für die Berechnung der Kosten fest.“ Mit diesem Vorschlag soll der vorgenannten Entscheidung, soweit es die Vergleichbarkeit der Rechnungsführung und der Jahresrechnung betrifft, nachgekommen werden. Über die Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Berechnung der Kosten wird ein getrennter Vorschlag unterbreitet.

2. Die Einführung der beabsichtigten Maßnahmen, die sich auf die Rechnungsführung und die Jahresrechnung der nationalen Eisenbahnunternehmen beziehen, soll zur Harmonisierung der Vorschriften über die finanziellen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und den Staaten beitragen. Diese Harmonisierung soll insbesondere eine hinreichende Eigenständigkeit des Eisenbahnunternehmens und seine Verwaltung nach kaufmännischen Gesichtspunkten fördern und die staatlichen Zuschüsse transparent machen.

Diese Ziele können nur mit Hilfe eines Rechnungswesens verwirklicht werden, das den Leitlinien der Entscheidung vom 20. Mai 1975 entspricht und ihre Durchführung erleichtert.

3. Ferner ist die Vergleichbarkeit der Rechnungsführung und der Jahresrechnung eine Voraussetzung jeder späteren Integration der Eisenbahnunternehmen, worüber die Kommission dem Rat gemäß Artikel 11 Abs. 2 der vorgenannten Entscheidung des Rates vom 20. Mai 1975 zu berichten hat.

4. Die Kommission konnte bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags weitgehend die Arbeit des Internationalen Eisenbahnverbandes (IEV) heranziehen, die wiederum auf früheren Untersuchungen der Genfer Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (ECE) beruhen. Der die allgemeine Rechnungsführung betreffende Teil des einheitlichen Kontenplans, der im IEV-Merkblatt Nr. 313 R festgelegt worden ist, könnte den Erfordernissen der Entscheidung des Rates vom 20. Mai 1975 entsprechen.

Dieser Kontenplan, der zum großen Teil in die Anhänge I bis IV des Vorschlags übernommen wurde, enthält Gliederungen für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die entsprechenden Nomenklaturen für die wesentlichen Teile der Jahresrechnung und der Rechnungsführung der Eisenbahnen. Auf Grund von Artikel 8 Abs. 3 der vorgenannten Entscheidung des Rates mußten einige Änderungen vorgenommen werden, um die Ergebnisse nach Tätigkeitsbereichen und die Einnahmen nach Verkehrsarten transparent zu machen.

5. Die Kommission stellte sich ferner die Frage, ob der Kontenplan in dem geänderten Vorschlag einer vierten Richtlinie des Rates²⁾ zur Koordinierung der nationalen Gesetzgebungen hinsichtlich des Jahresabschlusses der Kapitalgesellschaften nicht auf die Eisenbahnunternehmen angewandt werden könnte.

Der rechtliche Sonderstatus der meisten Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft, die Besonderheiten des Eisenbahnbetriebs und die Erfordernisse von Artikel 8 Abs. 3 der Entscheidung vom 20. Mai 1975 haben die Kommission zur Vorlage des beiliegenden Vorschlags veranlaßt. Der Beratende Ausschuß, der auf Grund dieser Verordnung eingesetzt wird, könnte untersuchen, wie Probleme im Zusammenhang mit dem Kontenplan, der durch die vierte Richtlinie eingeführt werden soll, gelöst werden können.

6. Der mit diesem Vorschlag ausgearbeitete Kontenplan soll die Gliederungen, die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten für die Rechnungsführung und die Jahresrechnung benutzt werden, beim Inkrafttreten der Verordnung grundsätzlich ablösen.

Der sofortige Übergang von den nationalen Regelungen zu einer Gemeinschaftsregelung würde jedoch den meisten Mitgliedstaaten beträchtliche Schwierigkeiten bereiten, da die nationalen Regelungen entsprechend den rechtlichen Erfordernissen jedes Mitgliedstaates konzipiert worden sind.

Aus diesem Grund ist in der Verordnung vorgesehen, daß die gegenwärtig geltenden Verfahren für die Erstellung der Jahresrechnungen der Eisenbahnen während einer Übergangszeit bis zum Ende des Geschäftsjahres 1984 beibehalten werden können. Während dieser Übergangszeit soll jedoch eine Umschreibung der Konten auf die Gliederungen und Nomenklaturen des gemeinschaftlichen Kontenplans die Vergleichbarkeit der Rechnungsführung und der Jahresrechnung sicherstellen.

Zunächst dürfte es den Anforderungen genügen, wenn diese umgeschriebenen Konten nebst Erläuterungen der Kommission übermittelt, von einem Fachausschuß geprüft und den Mitgliedstaaten in zusammengefaßter Form vorgelegt werden.

7. Die grundsätzliche Veröffentlichung der Jahresrechnungen, für die gegenwärtig einzelstaatliche Regeln gelten, wird beibehalten. Die nach dem gemeinsamen Kontenplan erstellte Jahresrechnung wird von den Eisenbahnunternehmen im Jahresbericht veröffentlicht; während der Übergangszeit gelten für die Veröffentlichung jedoch noch die bisherigen Regeln.

8. Das Ziel dieses Vorgehens besteht nach wie vor darin, die Rechnungsführung und die Jahresrechnung der Eisenbahnunternehmen später zu vereinheitlichen. Eine der Aufgaben des Fachausschusses wird es sein, die Kommission bei der Prüfung der Schwierigkeiten, die einer solchen Vereinheitlichung entgegenstehen, und bei der Suche nach geeigneten Möglichkeiten zu unterstützen.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 152 vom 12. Juni 1975

²⁾ Beilage zum Bulletin Nr. 6/1974